



SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

zwischen dem

Betonverband Straße, Landschaft, Garten e.V. (SLG)

und

seinen Mitgliedern

VORBEMERKUNG

Im Hinblick auf Ziff. 7 der am 20.04.1999 beschlossenen und zuletzt am 03. November 2010 geänderten Statuten des Betonverbands Straße, Landschaft, Garten e.V. (SLG) schließen wir folgende Schiedsgerichtsordnung:

1. Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Über alle Meinungsverschiedenheiten aus der Mitgliedschaft beim Betonverband SLG, zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und dem Betonverband SLG entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Dies gilt auch für Meinungsverschiedenheiten über die Wirksamkeit, Auslegung, Durchführung und Beendigung der Statuten, einzelner Bestimmungen oder etwaiger Nachträge. Das Schiedsgericht ist gleichfalls zuständig für etwaige Gestaltungsclagen aus dem Mitgliedsverhältnis. Das Schiedsgericht ist ferner zuständig für Meinungsverschiedenheiten über die Wirksamkeit und Auslegung dieser Schiedsgerichtsordnung nebst etwaiger Nachträge sowie für Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts.

2. Zusammensetzung und Anrufung des Schiedsgerichts

2.1 Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich zwei Beisitzern und einem Obmann.

2.2 Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies unter gleichzeitiger Benennung eines Schiedsrichters sowie Darlegung ihres Anspruchs der anderen Partei durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und die andere Partei gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Zustellung des Briefes ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Die beiden benannten Schiedsrichter bestellen den Obmann des Schiedsgerichts, der die Befähigung zum Richteramt (z. B. Richter, Rechtsanwalt, etc.) aufweisen muss.

2.3 Wenn die andere Partei der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters nicht fristgerecht nachkommt, oder wenn sich die beiden benannten Schiedsrichter nicht innerhalb von vier Wochen nach Benennung des zweiten Schiedsrichters auf die Person des Obmanns einigen, wird im einen Fall der zweite Schiedsrichter, im anderen Fall der Obmann auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten des für den Sitz des Betonverbands SLG zuständigen Oberlandesgerichts bestellt.

2.4 Mehrere, das Schiedsgericht anrufende Kläger oder mehrere Kläger oder mehrere Personen auf der Beklagtenseite, gelten jeweils als eine Partei. Mehrere Kläger bzw. Beklagte können ei-

nen Schiedsrichter nur jeweils gemeinsam benennen. Die Benennung hat gegenüber allen auf seiten der Gegenpartei beteiligten Personen zu erfolgen.

2.5 Sofern mehrere Kläger, die ihr Recht nur gemeinschaftlich geltend machen können, sich innerhalb angemessener Frist nicht auf die Person eines Schiedsrichters einigen, ist jeder Kläger berechtigt, den Präsidenten des Landgerichts Stuttgart um Ernennung eines gemeinsamen Schiedsrichters für die Klägerseite zu ersuchen.

2.6 Den Antrag gemäß 2.3 an den Präsidenten des für den Sitz des Betonverbands SLG zuständigen Oberlandesgerichts kann jeder Kläger bzw. jeder Beklagte einzeln stellen.

3. Wegfall eines Schiedsrichters

Falls nach Bildung des Schiedsgerichts aus irgendeinem Grund ein Schiedsrichter wegfällt, ist für ihn ein anderer Schiedsrichter zu benennen bzw. zu bestellen; hierfür finden die Vorschriften der Ziff. 2 entsprechend Anwendung. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, beschließt das Schiedsgericht in seiner neuen Zusammensetzung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit das bisherige Verfahren im Interesse der Sache ganz oder teilweise wiederholt werden soll.

4. Verfahren

Auf das Verfahren des Schiedsgerichts sind im Übrigen die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung anzuwenden. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens. Der Schiedsspruch wird nur auf Antrag einer Partei niedergelegt. Soweit die Mitwirkung eines ordentlichen Gerichts erforderlich ist, ist das für den Sitz des Betonverbands SLG zuständige Oberlandesgericht ausschließlich zuständig.

5. Aufhebung des Schiedsspruchs

Falls der Schiedsspruch vom ordentlichen Gericht aufgehoben werden sollte, ist die Schiedsgerichtsvereinbarung nicht verbraucht. Die Vertragspartner haben in diesem Fall vielmehr erneut ein nach den vorstehenden Regelungen zusammengesetztes Schiedsgericht einzuberufen. Die Schiedsrichter, die an den früheren Verfahren mitgewirkt haben, sind von der Mitwirkung an dem neuen Verfahren ausgeschlossen.

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt heute in Kraft.

Frankfurt am Main, 20. April 1999

geändert: Raunheim, 03. November 2010